

§ 11 Gemeinsamer Elternbeirat (vgl. Art. 66 Abs. 4 BayEUG)

(1) ¹Der gemeinsame Elternbeirat wird im Fall des Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG in einem Wahlgang gewählt. ²Die Regierung setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Elternbeiräte Ort und Zeit der Wahl fest und lädt ein. ³§ 8 gilt entsprechend.

(2) *§ 20 Abs. 1 bis 4, Abs. 6, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 7 VSO* gelten entsprechend.